

Dr. Dirk Daemen, München, DVET-Kassenprüfer

An den geschäftsführenden Vorstand
sowie den Verbandstag des
DVET Deutschen Verbandes für Equality-Tanzsport e.V.

München, 13. Mai 2015

W i d e r s p r u c h

Werter geschäftsführender Vorstand, liebe Mitglieder,

falls auf dem nicht satzungskonformen, sogenannten außerordentlichen Verbandstag per 17. Mai 2015 der Versuch einer oder mehrerer Beschlussfassung(en) erfolgen sollte, gleich welcher Art, so gilt für jeden Einzelfall hiermit mein Widerspruch eingelegt.

Begründungen:

- 1.) Es erfolgte keine satzungskonforme Einladung zum Verbandstag,
- 2.) es erfolgte keine satzungskonforme Stim-menverteilung,
- 3.) es erfolgten keine satzungskonformen Anträge des Präsidiums
und
- 4.) weitere Begründungen behalte ich mir vor.

Das Präsidium und der Verbandstag wird aufgefordert entsprechend zu handeln.

VOLLMACHT für die Übergabe und Umsetzung dieses Widerspruches wird erteilt an:
Herrn Christian Seitz, München.



Dr. Dirk Daemen
DVET-Kassenprüfer

Begründung im Einzelnen:

1.) Es erfolgte keine satzungskonforme Einladung zum Verbandstag

Der Antrag zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages vom 04. Februar 2015 (bis 10. März 2015) ist unzulässig und irreführend.

Irreführend, weil rechtsverbindliche Unterschriften vorgetäuscht werden, real aber fehlen.

Unzulässig, weil das notwendige Stimmen-Quorum (ein Viertel aller Mitglieder) für einen Antrag auf einen außerordentlichen Verbandstag nicht nachgewiesen werden.

Die realen aktuellen Mitgliederzahlen wurden den Mitgliedern **nicht** übermittelt.

Fazit: Es wurde keine nachvollziehbare Grundlage für einen außerordentlichen Verbandstag nachgewiesen. Damit ist die Einberufung eines außerordentlichen **Verbandstag nicht zulässig**.

Rein vorsorgliche, ohne Anerkenntnis einer Rechtmäßigkeit eines „außerordentlichen Verbandstages“, werden alle weiteren Punkte ausgeführt:

Der Versand der Einladung erfolgte in **nicht** zulässiger Form via allgemeinem Newsletter an den **Kreis der Newsletternutzer**. Ordnungsgemäß hat die Einladung direkt durch das Präsidium „*durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder*“ gemäß § 10 der DVET-Satzung an ALLE Mitglieder zu erfolgen.

Weitere, rechtzeitig eingereichte und satzungskonforme wichtige Mitglieder-Anträge zum Verbandstag wurden den Mitgliedern **überhaupt nicht** übermittelt. Obwohl es dabei u.a. um Satzungsergänzungen durch den mitgliederstärksten Verein, L.U.S.T. e.V. und um den Hinweis auf die Folgen aus zweifelhaften Mitgliederzahlen, wie **Beschlussunfähigkeit** des Verbandstages, durch die **Kassenprüfer** Frau Frédérique Thalmayr und Herrn Dr. Dirk Daemen handelte.

2.) es erfolgte keine satzungskonforme Stimmenverteilung

Die realen aktuellen Mitgliederzahlen wurden den Mitgliedern **nicht** übermittelt.

Trotz mehrfacher Bitte / Anmahnung über mehrere Monate, unterblieb seitens des geschäftsführenden Präsidiums **bis heute**, die Übermittlung der realen aktuellen Zahl der Gesamt-Mitglieder des DVET. Es wird z.B. keinerlei Aussage über die Anzahl der Fördernden Mitglieder getroffen.

Die Mitgliederzahlen von zwei Vereinen sind zu bezweifeln, wie dies durch die Kassenprüfer aufgedeckt wurde. Die Finanzordnung schreibt eine Prüfung zweifelhafter Zahlen vor. Auf Nachfrage der Kassenprüfer beim zuständigen geschäftsführenden Präsidium wurde keine entsprechende Prüfung der zweifelhaften Zahlen unterbreitet. Vielmehr wurde sofort die Tätigkeit der **Kassenprüfer behindert**. Von den Kassenprüfern angeforderte Unterlagen wurden nicht übermittelt.

Es wurde und wird hier durch das geschäftsführende Präsidium gegen die Satzung und die Finanzordnung verstoßen. Die Behinderung erstreckt sich leider auch auf die betroffenen Vereine.

Die darauf folgenden weiteren Recherchen der Kassenprüfer ergaben beim ersten Verein die **Bestätigung der Zweifel**.

GRUNDLAGE: Beim ersten Verein, dem TTC Rot-Gold Köln e.V. wurde eine Steigerungsrate von mehr als 1.131 % der Mitgliederzahlen (von 22 auf 249 Mitglieder) binnen Jahresfrist festgestellt, durch die Kassenprüfer.

1. Das geschäftsführende DVET-Präsidium, insbesondere die DVET-Kassenwartin, hätte die gemeldeten Mitgliederzahlen lt. Finanzordnung Punkt 2.5 prüfen müssen. Eine derartige Prüfung ist nicht feststellbar. Auf Nachfrage der Kassenprüfer **verweigerte man die Auskunft**.

2. Die Kassenprüfer stellten fest, dass die DVET-Kassenwartin, Frau Angelina Brunone gleichzeitig auch Mitglied im TTC Rot-Gold, Köln e.V. ist, ebenso wie die DVET-Präsidentin, Frau Dörte Lange Mitglied und bis vor kurzem sogar Vorstandsmitglied im TTC Rot-Gold Köln e.V. war.

3. Im eigenen Bericht des TTC Rot-Gold Köln e.V. über seine Jahreshauptversammlung am 12. April 2015 ist weder ein Kommentar, noch ein Wort feststellbar zu der erheblichen Steigerung ihrer Equality Mitglieder (von 22 auf 249). Vielmehr wird von Mitgliederaustritten berichtet. Wörtlich heißt es u.a. „*Der Club erhofft sich, auf diesem Wege dem demografischen Wandel entgegenzuwirken, der auch vor Austritten im Rot Gold nicht halt macht*“

4. Die besagte Mitgliederzahl von 249 Equality-Tänzern, würde den größten Anteil, d.h. über 60 % aller TTC Rot-Gold Köln e.V. Mitglieder ausmachen. Der TTC Rot-Gold Köln e.V. weist in seinen Angeboten aber nur die Sparten: Gesellschaftstanz, Breitensport, Kinder- und Jugendtanz, Turniertraining, Jazz & Modern Dance sowie Scottish Country Dancing aus. **Das Angebot Equality-Tanz fehlt**. Diese Darstellung passt wesentlich besser zu den bisher jahrelang gemeldeten Zahlen von bis zu 22 Mitgliedern.

5. Es folgte eine direkte, höfliche Anfrage beim Vorstand des TTC Rot-Gold Köln e.V., ob die gemeldete Zahl 249 stimmt. Leider wurde die **Auskunft verweigert**. Wörtlich führt der Vorsitzende des TTC Rot-Gold Köln e.V. aus: „*wir sind weder verpflichtet, noch in irgendeiner Art und Weise gewillt, Ihnen Auskunft zu geben!*“ Gemäß § 8 Abs. 2 h) der DVET-Satzung ist der TTC Rot-Gold Köln e.V. aber zur korrekten Meldung der Mitgliederzahlen an den DVET verpflichtet.

6. Das Gesamtbild und das Verhalten der beteiligten Personen ist Beleg dafür, dass die Zweifel an den Mitgliederzahlen leider als zutreffend angesehen werden müssen.

Mithin liegt **keine satzungskonforme Stimmenverteilung** vor.

Analoges gilt zum zweiten Verein.

3.) es erfolgten keine satzungskonformen Anträge des Präsidiums

Die Anträge des Präsidiums auf Satzungsänderung sind nicht satzungskonform, es **fehlt** ihnen jeweils eine zulässige, **wahrheitsgemäße Begründung**. Falsche, wider besseren Wissens gemachte Vorträge, stellen keine Begründung dar. Siehe Antrag Nr. 2a „Darlegung“ des L.U.S.T. e.V.

4.) Weiterungen bleiben vorbehalten.

Dr. Dirk Daemen

DVET-Kassenprüfer